

Information

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit



Mit dieser überarbeiteten und erweiterten Auflage unserer bisherigen Handreichung sollen die rechtlichen Grundlagen der Rechtsansprüche für die Beratungspraxis in der Wohnungslosenhilfe zusammenfassend dargestellt werden. Es geht darin nicht um eine weitergehende sozial- und fachpolitische Positionierung zur Thematik von Migration und Wohnungslosigkeit bzw. einer Beurteilung der gegenwärtigen Rechtspraxis. Zurzeit erarbeitet eine Projektgruppe der BAG W eine solche Positionierung; mit der Veröffentlichung ist im Laufe des Jahres 2013 zu rechnen.

Die Erarbeitung der Handreichung erfolgte durch den Fachausschuss Sozialrecht der BAG W unter Mitwirkung von Frau Prof. Dr. Susanne Dern und Frau Prof. Dr. Dorothee Frings. Das Papier wurde am 24.10.2012 vom Vorstand der BAG W verabschiedet.

Vorbemerkung

Die MitarbeiterInnen der Wohnungslosenhilfe sind in diesem Arbeitsfeld mit besonderen rechtlichen Anforderungen konfrontiert. Die schwierige Schnittstelle zwischen Sozial- und Ausländerrecht erfordert im Einzelfall eine genaue Abwägung und Planung der einzelnen Hilfeschnitte.

Der BAG Wohnungslosenhilfe ist es deshalb ein Anliegen, der Praxis der Wohnungslosenhilfe einen kurzen Überblick über die Rechtslage bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu geben.

Im Interesse der Übersichtlichkeit werden ausländerrechtliche Fragestellungen nur im sozialrechtlichen Kontext angesprochen. Entsprechend kann auch nicht auf Probleme eingegangen werden, die aus unterschiedlichen regionalen Praxen bei Ermessensleistungen resultieren. Hinweise auf Vertiefungsliteratur finden sich im Anhang.

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben nur teilweise dieselben Ansprüche auf Sozialleistungen wie Deutsche. Die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sind Teil der steuerfinanzierten Sozialhilfe und können deshalb von Personen, denen noch kein dauerhaftes Verbleiberecht in Deutschland zugestanden wurde, nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Differenzierungen richten sich nach dem Aufenthaltsstatus, teilweise auch nach der Staatsangehörigkeit und eventuell auch nach einer individuellen Prognose zur Dauer des Aufenthalts. In jeder Beratung muss deshalb zunächst Klarheit über die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel der Betroffenen geschaffen werden.

Bestehen Zweifel über den Aufenthaltsstatus sollte sofort Kontakt mit einer Fachberatungsstelle für Migration gesucht werden, weil eine fehlerhafte Beratung in diesem schwierigen Rechtsgebiet unter Umständen sehr negative Folgen bis hin zur Abschiebung nach sich ziehen kann. Eine Übersicht über die Prüfungsschritte des Anspruchs findet sich im Anhang.

Zusätzlich findet sich im Anhang auch eine tabellarische Übersicht von Rechtsansprüchen nach SGB II, Wohngeld und Familienleistungen, die nicht Gegenstand dieser Handreichung sind.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen UnionsbürgerInnen einerseits und Drittstaatsangehörigen andererseits.

UnionsbürgerInnen und ihnen Gleichgestellte

UnionsbürgerInnen dürfen sich innerhalb der EU ohne Genehmigung über Grenzen hinweg bewegen und ihren Wohnort frei wählen. Innerhalb der ersten drei Monate darf ihnen das Aufenthaltsrecht – solange keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht – nicht entzogen werden. Danach kann Personen, die nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind und die für ihren Lebensunterhalt auf Sozialleistungen angewiesen sind, das Recht zum Aufenthalt aberkannt werden; jedoch nur nach einer Prüfung aller persönlichen Umstände und wenn auch zukünftig keine Erwerbsperspektive in Deutschland besteht. UnionsbürgerInnen können ihr Recht zum Aufenthalt nur durch einen förmlichen Bescheid verlieren. Derartige Bescheide werden in der Praxis allerdings nur selten erlassen, weil sie nur den aktuellen Aufenthalt beenden, nicht jedoch das Recht zur erneuten Einreise und zum Aufenthalt beschränken.



Wer gehört dazu?

Unter das EU-Recht fallen neben den BürgerInnen der EU-Staaten¹ auch die Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² und die BürgerInnen der Schweiz³. Folgende Familienangehörige werden unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit UnionsbürgerInnen gleichgestellt, wenn sie sich zusammen mit ihnen in Deutschland aufhalten:

- Ehegatten
- Kinder bis zum 21. Geburtstag
- Stiefkinder bis zum 21. Geburtstag
- Sorgeberechtigte Elternteile von minderjährigen UnionsbürgerInnen, wenn diese den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellen oder wenn das Kind zuvor mit einer/m UnionsbürgerIn in Deutschland gelebt hat oder daueraufenthaltsberechtigt ist
- Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie (z.B. Kinder über 21 Jahre, Großeltern, Enkel), wenn ihnen Unterhalt gewährt wird

Eingetragene LebenspartnerInnen erhalten wie LebenspartnerInnen von Deutschen nur eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG (siehe unten).

Wovon hängen die Leistungsansprüche nach §§ 67-69 SGB XII ab?

UnionsbürgerInnen haben grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe, die Einschränkung nach § 23 Abs. 1 SGB XII gilt für sie nicht, da sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als Deutsche (Art. 18 AEUV, Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie). Ausnahmen können sich jedoch für UnionsbürgerInnen ergeben, die noch nicht über einen gefestigten Bezug zum Aufenthaltsstaat Deutschland verfügen. So sollen auch UnionsbürgerInnen von den Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen werden, wenn sie eingereist sind, um Leistungen zu beziehen oder wenn sie das Recht zum Aufenthalt nur aus der Arbeitssuche ableiten können (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, wurde durch den Europäischen Gerichtshof bislang nicht entschieden.

In welchen Fällen besteht kein Zweifel an dem Anspruch?

- **ArbeitnehmerIn:** Leistungsberechtigt sind Personen, die einer Tätigkeit nachgehen, die unter das Arbeitsrecht fällt. Die Tätigkeit muss nicht sozialversicherungspflichtig sein, sollte aber mindestens vier bis fünf Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Eine Genehmigung benötigen nur noch die Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens. Nach einem Jahr Arbeit (auch als Studierende oder Au-pair) oder nach drei Jahren Aufenthalt haben sie einen Anspruch auf die Genehmigung für alle Beschäftigungen. Zuständig ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Arbeitsagentur (siehe www.arbeitsagentur.de).
- **Selbstständige** sind unter denselben Umständen leistungsberechtigt. Sie benötigen keine Genehmigung, müssen aber ein Gewerbe anmelden oder als FreiberuflerInnen über eine Steuernummer verfügen und nachweisen, dass sie tatsächlich am Markt aktiv sind.

- **Als ArbeitnehmerIn/ Selbstständige/r gilt** auch, wer unverschuldet arbeitslos geworden ist und bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter gemeldet ist. Der Status bleibt für die Dauer von sechs Monaten erhalten, wenn die Erwerbstätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde. Bei einer längeren Tätigkeit bleibt der Status so lange erhalten, wie weiterhin nach Arbeit gesucht wird.
- **Familienangehörige** von ArbeitnehmerInnen oder Selbstständigen sind immer leistungsberechtigt.
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt als Erwerbstätige oder mit gesichertem Lebensunterhalt) sind immer leistungsberechtigt.

Wie umgehen mit ungeklärten Rechtsfragen?

In der Praxis der Wohnungslosenhilfe finden sich besonders häufig UnionsbürgerInnen, die nicht über einen zweifelsfreien Leistungsanspruch verfügen. Hierbei lassen sich drei verschiedene Lebenslagen unterscheiden:

1. **Personen, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten und denen es bisher nicht gelungen ist, eine Wohnung anzumieten oder einen Wohnsitz zu begründen.**

Als UnionsbürgerInnen können sie sich in Deutschland aufhalten und Arbeit suchen. Ansprüche auf Sozialhilfe haben sie jedoch nicht, solange sie über keine sonstigen Bindungen in Deutschland verfügen. Auch in diesen Fällen müssen nach § 23 Abs. 3 SGB XII zumindest die Leistungen erbracht werden, die zu ihrem Schutz und zur Sicherung der Menschenwürde unabweislich erforderlich sind. Wenn sie völlig mittellos sind, muss Ihnen grundsätzlich zumindest ein Platz in einer Notunterkunft gewährt werden. Statt einer längerfristigen Unterkunft darf ihnen aber auch eine Rückfahrkarte und der nötige Reiseproviant angeboten werden.

2. **Personen, die nach einer Wohnsitzbegründung die Unterkunft und eventuell auch den Arbeitsplatz (verschuldet) verloren haben.**

In diesen Fällen kommt es darauf an, ob bereits eine Bindung zum Wohnort Deutschland entwickelt wurde (Familie, soziale Bezüge, Aufgabe des Lebensmittelpunkts im Herkunftsstaat). Ergibt sich ein Gesamtbild, nach dem eine Verlegung des Wohnortes nach Deutschland erfolgt ist, so führt das Diskriminierungsverbot des EU-Rechts zu einer Verpflichtung, die Betroffenen bei der Überwindung der besonders sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen (etwa nach § 67 SGB XII).

Die Gerichte folgen zu dieser Frage noch keiner einheitlichen Linie, mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen muss daher gerechnet werden.

3. **Personen, die sich in einer Notlage befinden, insbesondere bei Krankheit und Schwangerschaft.**

In diesen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Leistungsgewährung ohne Rücksicht auf die Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 AufenthG. Der fehlende Anspruch auf Sozialhilfe kann nicht zu einer Verweigerung jeder Unterstützung führen, wenn dadurch Grundrechte wie die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder das Kindeswohl (Art. 6 Abs. 2) gefährdet

würden. Erforderlich sind hier oft weitere Unterstützungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Eingliederungshilfe. Zu denken ist auch an Ansprüche auf Hilfen nach den Gesetzen bzgl. psychisch erkrankter Menschen in verschiedenen Bundesländern (PsychKG).

Die Durchsetzung von Hilfen für UnionsbürgerInnen in schwierigen Lebenslagen ist häufig nur gegen Widerstände möglich. Wenn für die Betroffenen ernsthafte Gefahren für Leib und Leben bestehen, können Leistungsansprüche auch mit Hilfe eines Eilverfahrens beim zuständigen Sozialgericht durchgesetzt werden. Entsprechende Anträge werden von den dortigen Rechtsantragsstellen entgegengenommen.

Drittstaatsangehörige

Welche verschiedenen Aufenthaltstitel gibt es?

Ansprüche auf Leistungen können nur geklärt werden, indem man feststellt, mit welchem Aufenthaltsstatus die Betroffenen in Deutschland leben. Dazu muss der genaue Aufdruck auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gesichtet werden. Ältere Titel können sich noch als Einkleber im Pass befinden.

Nach dem AufenthaltsgG gibt es vier verschiedene Aufenthaltstitel, zwei unbefristete:

- **Niederlassungserlaubnis**
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** (verleiht zusätzlich zu den Rechten der Niederlassungserlaubnis das Recht auf Weiterwanderung innerhalb der EU)

und zwei befristete:

- **Aufenthaltserlaubnis**

Mit diesem Titel werden ganz verschiedene Aufenthaltsrechte gewährt, sowohl für einen kurzfristigen Aufenthalt als auch für einen langfristigen oder dauerhaften Verbleib in Deutschland. Für die Sozialleistungen kommt es darauf an, nach welcher Vorschrift genau – oft kommt es sogar auf den genauen Absatz des Paragraphen an – die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. So sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge) Deutschen gleichgestellt, dagegen bestehen bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Abschiebeschutz) keinerlei Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen.

- **Blaue Karte-EU** für AkademikerInnen mit höheren Einkommen (derzeit 3.800 €)

Wurde über einen gestellten Antrag auf einen Aufenthaltstitel noch nicht entschieden, wird eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt. Bei einem Erstantrag (§ 81 Abs. 3 AufenthG) bestehen kaum Leistungsansprüche. Bei einem Verlängerungsantrag (§ 81 Abs. 4 AufenthG) richten sich die Leistungsansprüche dagegen nach dem bisherigen Titel.

Neben den Aufenthaltstiteln gibt es noch Dokumente, die einen zugelassenen, nicht aber rechtmäßigen Aufenthalt dokumentieren:

- **Duldung** (§ 60a AufenthG)

Sie dokumentiert die Aussetzung der Abschiebung, bei einer Ausreise erlischt das Recht zum Aufenthalt.

- **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylVerfG)

Mit diesem Dokument wird der Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens erlaubt.

- **Grenzübertrittsbescheinigung**

Sie wird ausgestellt, um eine Ausreisefrist zu dokumentieren. Wird das Ablaufdatum überschritten, kann die Abschiebung jederzeit erfolgen.

In der Wohnungslosenhilfe erscheinen gelegentlich auch Personen, deren Identität völlig unklar ist. In einigen Fällen lässt sich die Identität mangels Ausweispapieren und unzureichender Angaben auch nicht mit Hilfe von DolmetscherInnen klären. Sofern für die Kommunikationsschwierigkeiten eine psychische Erkrankung ursächlich sein könnte, empfiehlt es sich, zunächst einen/e Betreuer/in zu bestellen.

Bei psychischen Erkrankungen können auch die Hilfen nach den Gesetzen für psychisch Erkrankte der einzelnen Bundesländer (dies bedeutet keineswegs immer gleich eine Zwangsunterbringung) in Anspruch genommen werden.

Welche Leistungsansprüche bestehen?

Für Drittstaatsangehörige werden die Ansprüche auf Sozialhilfe nach § 23 SGB XII eingeschränkt. Nach § 23 Abs. 1 SGB XII werden die Ansprüche je nach Art der Hilfe abgestuft. Für die Hilfen nach §§ 67 SGB XII bestehen für AusländerInnen mit dauerhaftem Verbleib Rechtsansprüche, im Übrigen nur Ermessensansprüche.

Nach § 23 Abs. 2 SGB XII werden bestimmte Personen vollständig vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Hierzu gehören etwa Personen ohne Aufenthaltstitel.

Nach § 23 Abs. 3 werden nochmal Personen ausgenommen, die sich ins Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen zu beziehen. Diese Regelung ist allerdings für Drittstaatsangehörige weitgehend irrelevant, weil eine solche Absicht bereits der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen steht.

1. Voller Leistungsanspruch (Gleichstellung mit Deutschen):

Ein voller Leistungsanspruch besteht immer dann, wenn das Aufenthaltsrecht unbefristet ist oder zum dauerhaften Verbleib erteilt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Hierbei handelt es sich um folgende Titel:

- Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 19, 26, 35 AufenthG)
- Daueraufenthaltserlaubnis-EG (§ 9a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für
 - o Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
 - o Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
 - o Personen mit Abschiebehindernis BAMF (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
 - o Personen mit langfristigem humanitärem Aufenthalt (§§ 22, 23 Abs. 1 in der Form der Altfallregelung und Abs. 2, § 23a, § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG)
 - o Junge Menschen mit guter Integrationsprognose sowie ihre Eltern und Geschwister (§ 25a AufenthG)
 - o Familienangehörige mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG)
 - o Junge Menschen nach einer Rückkehr aus dem Ausland (§ 37 AufenthG)
 - o Ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)



2. Leistungsanspruch bei prognostiziertem Daueraufenthalt

Liegt nur ein befristeter Aufenthaltstitel vor, so kommt es für den vollen Leistungsanspruch auf den rechtlich möglichen und zu erwartenden dauerhaften Verbleib in Deutschland an. Hierbei ist von einem „normalen“ Verlauf auszugehen, unvorhersehbare Risiken wie Arbeitslosigkeit dürfen nicht in die Prognose einbezogen werden. Ebenso bleiben mögliche Änderungen der Lebensverhältnisse wie eine berufliche Neuorientierung oder Familiengründung in einem anderen Staat unberücksichtigt.

Folgende Aufenthaltstitel können einen Daueraufenthalt begründen, wenn sich aus den Lebensumständen eine langfristige Perspektive in Deutschland ergibt:

- Aufenthaltserlaubnisse
 - o Erwerbstätiger (§§ 18, 18a, 21 AufenthG)
 - o Nachgezogener Familienangehöriger (§§ 28, 29, 30, 32, 36 Abs. 1 AufenthG)
 - o Minderjähriger in Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht der Eltern (§§ 33, 34 AufenthG)
 - o Bei Weiterwanderung aus anderem EU-Staat (§ 38a AufenthG)
- Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)
- Fiktionsbescheinigung bei Verlängerungsantrag (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

Für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen nach §§ 67 ff. SGB XII kommt es vor allem auf die Darlegung einer längerfristigen Perspektive in Deutschland trotz Wohnungslosigkeit an. Besonderes Gewicht haben dabei ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder konkrete Aussichten auf ein Erwerbseinkommen.

Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug dokumentieren immer dann einen Daueraufenthalt, wenn der Nachzug zu einer Person erfolgte, die ihrerseits über ein Recht zum langfristigen Aufenthalt verfügt.

Bei der Fiktionsbescheinigung hängt die Prognose davon ab, ob eine positive Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erwarten ist. Es empfiehlt sich eine Anfrage bei der Ausländerbehörde/dem Ausländeramt unter Vorlage einer Vollmacht oder einer Schweigepflichtsentbindungserklärung.

3. Leistungsanspruch nach Ermessen

Lässt sich ein Daueraufenthalt nicht prognostizieren, so wird über Leistungsanträge nach Ermessen entschieden.

Dies ist etwa bei Titeln der Fall, die von vorneherein nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt werden und nicht unmittelbar in einen unbefristeten Aufenthalt übergehen können.

Dies sind Aufenthaltserlaubnisse

- für ein Studium, Schul- oder Sprachkursbesuch (§ 16)
- für betriebliche Ausbildungen (§ 17)
- für befristete Arbeitsaufenthalte (z.B. Haushaltshilfen, SaisonarbeiterInnen, entsandte MitarbeiterInnen ausländischer Firmen, § 18)

Zur Vorbereitung einer Ermessensentscheidung kommt es darauf an,

- die besondere individuelle Situation der Betroffenen genau darzustellen
- die familiäre oder soziale Bindung an den derzeitigen Aufenthaltsort auch bei fehlender Wohnung zu begründen und
- insbesondere auf mögliche Grundrechtsverletzungen hinzuweisen, etwa die Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Gefahren für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG), die Gefährdung des Kindeswohls (Art. 6 Abs. 2 GG) oder des Schutzanspruchs der Mutter im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt (Art. 6 Abs. 4 GG)

Ermessensleistungen erhalten auch Personen, die unter das AsylbLG fallen, die aber aufgrund eines Leistungsbezugs von über 48 Monaten bereits Ansprüche auf Sozialhilfeniveau (§ 2 I Abs. 1 AsylbLG)⁴ haben.

Personen, die einen Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben und während des Verfahrens über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, könnten ebenfalls einen Ermessensanspruch auf Hilfe haben. Hier ist zu prüfen, ob ihnen vorgeworfen werden kann, zum Zwecke des Leistungsbezugs eingereist zu sein (§ 23 Abs. 3 SGB XII).

4. Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe

Alle Personen, die in § 1 AsylbLG als Anspruchsberechtigte aufgeführt werden, bleiben vollumfänglich von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 SGB XII).⁵

Von Leistungen – auch nach §§ 67 ff. SGB XII – ausgeschlossen sind daher folgende Personen:

- Mit einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylVerfG)
- Mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)
- Mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (zum vorübergehenden Aufenthalt § 25 Abs. 4 Satz 1, als ZeugnInnen in Verfahren gegen MenschenhändlerInnen § 25 Abs. 4a, als ZeugnInnen in Verfahren wegen Arbeitsausbeutung § 25 Abs. 4b, wegen eines Abschiebehindernisses § 25 Abs. 5 AufenthG)
- Mit einer Grenzübertrittsbescheinigung (§ 50 Abs. 2 AufenthG)
- Ohne ein Aufenthaltsrecht

Soweit Personen, die vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen sind, auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zwingend angewiesen sind, können diese Leistungen nach § 6 AsylbLG erbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Leistung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Der Begriff der Gesundheit umfasst auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Zu beachten ist auch, dass AsylantragstellerInnen mit besonderen Bedürfnissen (Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung etc. erlitten haben) nach Art. 17 Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) die erforderlichen Hilfen beanspruchen können. Allerdings fehlt es in Deutschland an einem Clearingverfahren bzgl. dieser Bedarfe.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Wohnungslosenhilfe nur selten zugunsten von Menschen tätig werden kann, die während eines Asylverfahrens verpflichtet sind,

sich in einer bestimmten Unterkunft aufzuhalten (§§ 47, 53 AsylVerfG). Für sie können in der Regel nur Leistungen gewährt werden, um an den zugewiesenen Aufenthaltsort zurückzukehren (§ 10a Abs. 1 AsylbLG).

Personen mit einer Duldung dürfen sich nur im Gebiet des zugewiesenen Bundeslandes aufhalten (§ 61 Abs. 1 AufenthG) und auch InhaberInnen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen müssen ihren Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet begründen (Auflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG). Die Wohnungslosenhilfe kann nur innerhalb dieses Gebietes tätig werden. An einem unabweisbaren Bedarf fehlt es aber in der Regel bereits, weil von den zuständigen Kommunen Sammelunterkünfte im Rahmen des AsylbLG zur Verfügung zu stellen sind.

Ist eine sofortige Rückkehr an den zugewiesenen Ort nicht möglich, so muss zumindest eine Notschlafstelle bis zur Rückkehr an diesen Ort bereitgestellt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich für Eilfälle sowohl aus § 10a Abs. 2 Satz 3, 2. Alt. AsylbLG als auch aus der Generalklausel des Ordnungsrechts des jeweiligen Bundeslandes.

DrittstaatlerInnen ohne aufenthaltsrechtliche Papiere (Achtung: das gilt nicht für UnionsbürgerInnen, siehe oben) haben Ansprüche auf Hilfen nach dem AsylbLG, weil sie ausreisepflichtig sind. Sobald allerdings Anträge beim Sozialamt gestellt werden, muss die Ausländerbehörde oder die Polizei sofort eingeschaltet werden und die Abschiebung wird eingeleitet. Besteht ein Abschiebehindernis wie etwa eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung, so kann zunächst bei der Ausländerbehörde eine Duldung beantragt werden und dann im Rahmen des § 3 AsylbLG eine Unterkunft vermittelt oder nach § 6 AsylbLG zusätzliche Hilfen geleistet werden. Bei schwangeren Frauen sollte auch an die Aufnahme in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII gedacht werden, wenn es für das Kindeswohl erforderlich ist.

Die Beratung im Rahmen der Tätigkeit in der Wohnungslosenhilfe löst keine Strafbarkeit der BeraterInnen aus.

Meldepflichten

Nach § 87 Abs. 2 AufenthG haben öffentliche Stellen – dazu gehört das Sozialamt – die Verpflichtung, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie u.a. erfahren, dass sich eine Person ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhält oder durch den Bezug von Sozialhilfe einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erfüllt. Die Meldepflicht wird beschränkt durch § 88 AufenthG. Danach dürfen die Sozialämter Informationen, die sie von ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen erhalten und die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen weitergeben.

Die Informationen aus einem Antrag dürfen immer dann weitergegeben werden, wenn die Leistung tatsächlich erbracht wird.

Freie Träger haben keine Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde!

Wie wirkt sich der Leistungsbezug aus?

Der Bezug von Sozialhilfe stellt einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG dar. Alle Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht sind jedoch vor Ausweisungen aus diesem Grund geschützt (§ 56 Abs. 1 AufenthG). Für anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Abschiebeschutz oder einem langfristigen humanitären Aufenthalt kommt eine Ausweisung oder Aufenthaltsbeendigung ebenfalls nicht in Betracht. Auch im Wege des Familiennachzugs Nachgezogene können kaum wegen Sozialhilfebezugs ausgewiesen werden, solange die Familienbindung weiter besteht. Allerdings kann ihnen der Leistungsbezug bei einem Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis oder bei einem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorgehalten werden. Personen, die sich zum Zweck der Arbeit in Deutschland aufhalten, kann die Obdachlosigkeit und der Leistungsbezug ebenfalls entgegengehalten werden und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen fehlender Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 AufenthG) sogar dann abgelehnt werden, wenn der Arbeitsplatz weiter besteht. Dieselbe Konsequenz gilt für alle Personen mit einem zeitlich befristeten Aufenthalt.

Weitere Leistungsansprüche

Die Wohnungslosenhilfe hält nicht nur Hilfen nach §§ 67 SGB XII bereit, sondern unterstützt ihre KlientInnen auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf existenzsichernde Leistungen. Bedeutend sind insbesondere die Leistungen nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) und Grundsicherung nach SGB XII, Wohnberechtigungsscheine und Wohngeld. Hierzu wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

- ¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
- ² Zusätzlich Island, Lichtenstein, Norwegen.
- ³ Sie erhalten zwar eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG, damit wird jedoch nur die Freizügigkeit dokumentiert.
- ⁴ Die Differenzierung des Leistungsniveaus für Flüchtlinge ist durch das Urteil des BVerfG v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 – grundsätzlich in Frage gestellt. Die Entwicklung ist derzeit offen.
- ⁵ Siehe vor.

Weiterführende Literatur:

Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2008,

Classen, Georg, Leitfaden Sozialleistungen für Ausländer nach SGB II und SGB XII, Berlin 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf

Fasselt/Schellhorn: Handbuch Sozialrechtsberatung, 4. Aufl., Baden-Baden 2012

Frings: Sozialrecht für Zuwander, Baden-Baden 2008, 2. Aufl. Anfang 2013

Frings/Tießler-Marrenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung, 2. Aufl., Frankfurt, Sept. 2012

Jordan, Rolf, Ausländer und Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe, in: *wohnungslos*, Nr.1, 2011, S. 1-4

Gesetze:

www.gesetze-im-internet.de

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

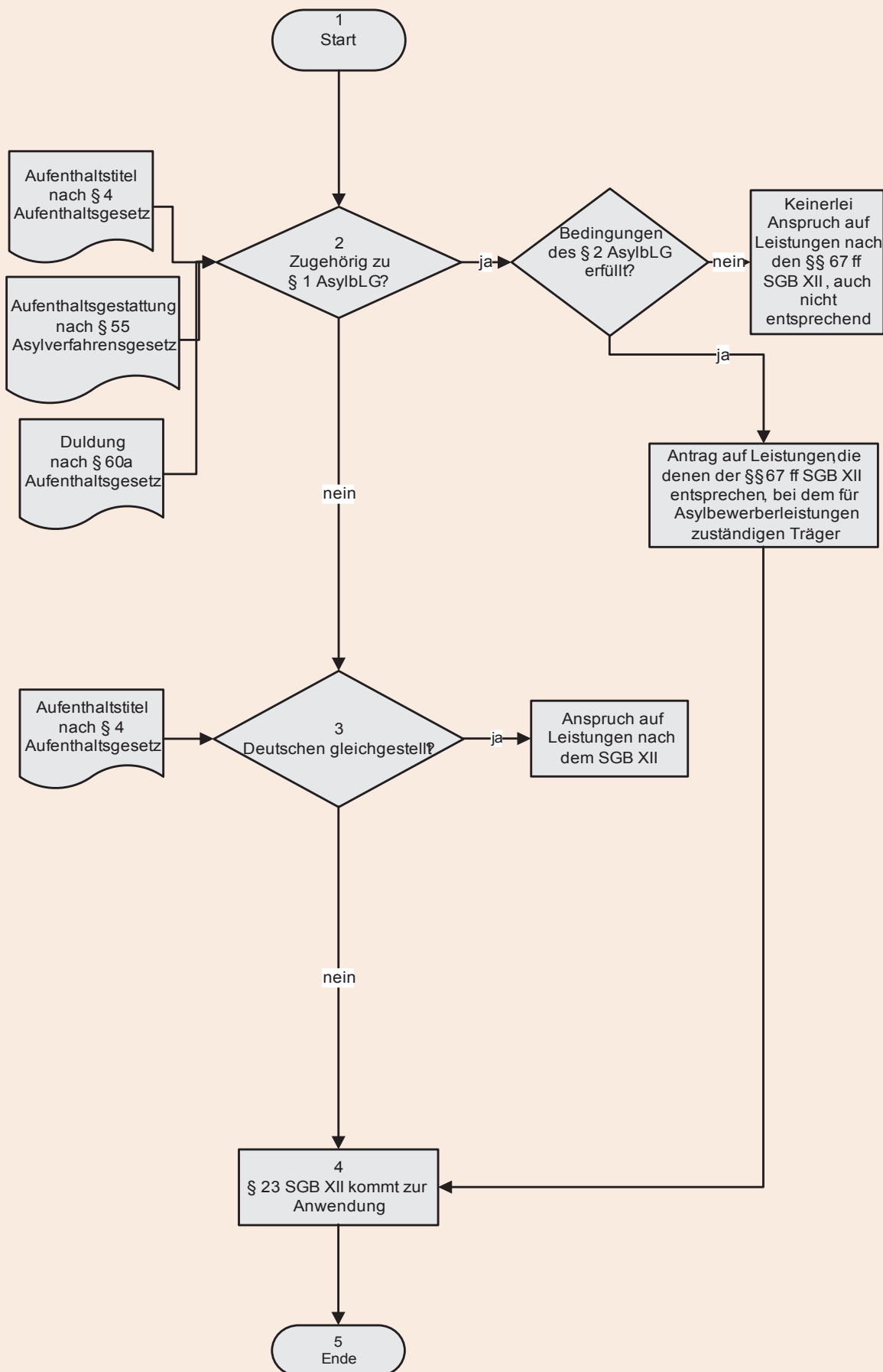
Sudbrackstr. 17, 33611 Bielefeld

Tel.: (05 21) 1 43 96-0, Fax.: (05 21) 1 43 96-19

E-mail: info@bagw.de, www.bagw.de, Bielefeld 2012



Ablaufdiagramm zur Überprüfung der Rechtsansprüche auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII



Anmerkungen

2
Um Ansprüche überhaupt prüfen zu können, ist die Vorlage eines Ausweispapiers mit dem der Aufenthaltsstatus dokumentiert wird, unumgänglich. Aufenthaltstitel nach § 4 Aufenthaltsgesetz sind

- 1.) Visum
- 2.) Aufenthaltserlaubnis
- 2a.) Blaue Karte EU
- 3.) Niederlassungserlaubnis
- 4.) Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

Liegt kein Ausweispapier vor, sollte unbedingt an eine Fachstelle für Migration verwiesen werden. Es besteht die Gefahr der Abschiebung.

Werden die Bedingungen des § 2 AsylbLG nicht erfüllt (48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG), bestehen allenfalls Chancen auf Leistungen nach dem § 6 AsylbLG.

3
Deutschen gleichgestellt sind Personen

- mit Niederlassungserlaubnis
- mit befristetem Aufenthaltstitel und voraussichtlichem Daueraufenthalt
- die EU Bürger und erwerbstätig waren oder sind
- die staatenlos und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind
- die asylberechtigt oder sonstige anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind
- Österreicher

4
Für Personen, die unter den § 2 AsylbLG fallen, findet das SGB XII nur entsprechende Anwendung. Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII werden nur über die Ermessensvorschrift des § 23, Abs. 1, Satz 3 SGB XII analog erbracht.

Tabellarische Übersicht über Leistungsansprüche

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung	Wohngeld	Familienleistungen
UnionsbürgerInnen/ EWR/Schweiz			
Erwerbstätige und unverschuldet Arbeitslose, deren Familienangehörige	SGB II aufstockend	Ja, unschädlich	Ja
Arbeitsuchende mit Wohnsitz, deren Familienangehörige	SGB II nach Art. 4, 70 VO (EG) Nr. 883/2004 (umstritten)	Ja, unschädlich	Ja
Arbeitssuchende, Schwangere, Kranke ohne Wohnsitz	HZL nach SGB XII, nur soweit den Umständen nach erforderlich	Nein	Ja, mit einer Anmeldung
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel			
Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthalt-EG, §§ 9, 9a AufenthG	SGB II, unschädlich	Ja, unschädlich	Ja
Studenten und Auszubildende, §§ 16, 17 AufenthG	Nein, bei Schwangerschaft im Urlaubssemester eventuell, nur in Absprache mit der Ausländerbehörde	Ausnahmsweise, aber aufenthaltschädlich	Nein
Arbeitsaufenthalt, §§ 18, 18a, 19a AufenthG für Beschäftigte, § 21 AufenthG für Selbstständige	SGB II, führt zur Aufenthaltsbeendigung	Ja, aber aufenthaltschädlich	Ja
Ausnahme: § 18 AufenthG, wenn von Beginn an feststeht, dass die Beschäftigung zeitlich befristet ist (Saisonarbeiter, Entsandte etc.)	SGB II, führt zur Aufenthaltsbeendigung	Ja, aber aufenthaltschädlich	Nein
Forscheraufenthalt, § 20 AufenthG	Nein, Verweis auf die Garantieerklärung der Forschungsorganisation	Ja	Ja
Humanitärer Aufenthalt			
Anerkannte Flüchtlinge, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG	SGB II, unschädlich	Ja, unschädlich	Ja
Zielstaatsbezogene Abschiebebehindernde, § 25 Abs. 3 AufenthG	SGB II, unschädlich	Ja, unschädlich	Ja, auch gegen den gesetzlichen Wortlaut. Die Gesetze verstoßen gegen die Verfassung (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10)
Humanitärer Aufenthalt, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a, § 25 Abs. 4b, § 25 Abs. 5 AufenthG	AsylbLG	Hängt von der Aufenthaltsprognose ab	Ja, auch gegen den gesetzlichen Wortlaut. Die Gesetze verstoßen gegen die Verfassung (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10)
Aufenthaltsverlängerung in Härtefällen, § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	SGB II, kann in bestimmten Fällen die Verlängerung beeinflussen	Ja, kann in bestimmten Fällen die Verlängerung beeinflussen	Ja, auch gegen den gesetzlichen Wortlaut. Die Gesetze verstoßen gegen die Verfassung (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10)
Aufenthaltsurlaub für integrierte Jugendliche, § 25a AufenthG	SGB II, unschädlich solange in Ausbildung	Ja	Ja
Entscheidung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG	SGB II, kann die Verlängerung beeinflussen	Ja, kann die Verlängerung beeinflussen.	Ja, auch gegen den gesetzlichen Wortlaut. Die Gesetze verstoßen gegen die Verfassung (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10)
Aufnahme durch Einzelfallentscheidung, § 22 AufenthG	SGB II, unschädlich	Ja, unschädlich	Ja



Aufenthaltsstatus	Grundsicherung	Wohngeld	Familienleistungen
Altfallregelung, § 23 Abs. 1 AufenthG	SGB II, steht der Verlängerung in der Regel entgegen	Ja, kann die Verlängerung beeinflussen.	Ja
Aufnahme durch Gruppenentscheidung (JüdInnen aus Ex-Sowjet-U., Iraker), §§ 23 Abs. 2 AufenthG	SGB II, unschädlich	Ja, unschädlich	Ja
Familiennachzug			
Zu Deutschen; § 28 AufenthG	SGB II unschädlich, steht aber der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entgegen	Ja, unschädlich	ja
Zu Ausländern mit Niederlassungserlaubnis; §§ 30, 32 AufenthG	SGB II, Entscheidung über Verlängerung nach Ermessen	Ja, kann die Verlängerung beeinflussen	Ja
Zu Ausländern mit Studentenaufenthalt, Arbeitsaufenthalt, Forschungsaufenthalt; §§ 30, 32 AufenthG	SGB II, führt zum Verlust des Aufenthaltsrechts	Ja, aufenthaltsschädlich	Ja, Ausnahme siehe oben!
Zu Ausländern mit humanitärem Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2; §§ 30, 32 AufenthG	SGB II, steht der Verlängerung nicht entgegen	Ja, unschädlich	Ja
Zu Ausländern mit humanitärem Aufenthalt nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3; §§ 30, 32 AufenthG	SGB II, in den meisten Fällen ist eine Aufenthaltsbeendigung aus humanitären Gründen ausgeschlossen	Ja, meist unschädlich	Nur mit Erwerbs- oder Beschäftigungserlaubnis Immer Antrag stellen! Siehe oben
Zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs	SGB II, Entscheidung über Verlängerung nach Ermessen	Ja, kann Verlängerung beeinflussen	Nur mit Erwerbs- oder Beschäftigungserlaubnis Immer Antrag stellen! Siehe oben
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel			
Fiktionsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antrag: SGB XII • Bei Verlängerungsantrag: wie vorangegangene Aufenthaltserlaubnis 	Bei Erstantrag: nein Bei Verlängerungsantrag: ja	Bei Erstantrag: nein Bei Verlängerungsantrag: hängt vom bisherigen Titel ab
Duldung	AsylbLG	Hängt von der Aufenthaltsprognose ab	Nein
Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	Hängt von der Aufenthaltsprognose ab	Nein
Touristen	Nur in absoluten Notfällen: SGB XII	Nein	Nein

Anmerkung zu den Familienleistungen:

Türkische Staatsangehörige erhalten Familienleistungen, wenn sie einer Sozialversicherung angehören, andernfalls erhalten sie nach sechs Monaten Aufenthalt Kindergeld.

Tunesische und marokkanische Staatsangehörige erhalten Kindergeld, wenn sie einer Sozialversicherung angehören.

Angehörige der Staaten Ex-Jugoslawiens erhalten Kindergeld, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.